SATZUNG

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen " Förderverein der Grundschule Höfingen".

(2) Der Verein hat seinen Sitz Leonberg-Höfingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07).

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen – VR 605 Leonberg

§2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der ideellen Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
b) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede Person - natürliche sowie juristische - werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,
b) freiwilligen Austritt,
c) Streichung aus der Mitgliederliste,

d) Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§5 HÖHE UND VERWENDUNG DER BEITRÄGE

(1) Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

§6 ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§7 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 8 Beisitzern, mindestens jedoch 3.

(2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(3) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 250,- EUR übersteigt, ist ein Beschluß mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefaßt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl wählen.

(5) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein Vertreter des Lehrerkollegiums sowie Vertreter des Elternbeirates eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt.

(2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
   b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenwarts,
   c) Rücktritt des alten Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
   d) Wahl des neuen Vorstandes,
   e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
   f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung für alle Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Höfingen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 NIEDERSCHRIFTEN

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens an einen festzulegenden gemeinnützigen Verein. Dieser hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Leonberg, den 8. November 2019